Gewaltschutzkonzept der

Katholischen Kindertagesstätten der

Pfarrei St. Johannes

Nepomuk

Träger:
Pfarrei St. Johannes Nepomuk
Kita Verwaltung
Anika Mayer
An der Kirche 7
65614 Beselich
Email: a.mayer@bo.bistumlimburg.de

ST. JOHANNES NEPOMUK

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3
2. Organigramm 3
3. Ansprechpartner 4
4. Rechtliche Grundlagen 4
4.1 Kinderrechte – Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes 4
4.2 Kinderschutz in der Träger- und Leitungsverantwortung 4
5. Prävention 5
5.1 Personalmanagement und –entwicklung 5
5.1.1 Personalauswahl – Auswahlverfahren neuer Mitarbeitenden / Persönliche Eignung der Beschäftigten (§72a SGB VIII) 5
5.1.2 Bestandteile des Arbeitsvertrages 5
5.1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit, Hospitationen, Praktika 5
5.1.4 Einarbeitung, Regelmäßige Belehrungen, Mitarbeitergespräche 5
5.1.5 Verhaltenskodex 5
5.1.7 Fort- und Weiterbildung, Präventionsangebote, Fachberatung, Supervision 5
5.1.8 Die Verhaltensampel – ein Führungs- und Steuerungsinstrument zum gelebten Kinderschutz 6
5.2 Pädagogische Prävention und sexualpädagogisches Konzept – Einrichtungskonzeption 6
5.1.1 Enttabuisierung und Sensibilisierung 6
5.2.2 Körperliche/ Sexuelle Bildung als wichtiger Faktor 6
5.2.3 Sexualpädagogisches Konzept 7
5.2.4 Wertschätzende pädagogische Grundhaltung 8
5.2.5 Reflexionsfähigkeit der pädagogischen Fachkräfte 8
5.2.6 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern (Partizipation) 9
5.2.7 Kinderrechte 9
5.2.8 Partizipation 9
5.2.8.1 Ziele und Definition 9
5.2.8.2 Beteiligung von Kindern (QMH 15.100c) 10
5.2.8.3 Beteiligung von Eltern 10
5.2.8.4. Beteiligung von Team, Einrichtung und Träger 11
5.2.8.5 Vernetzung der Kindertageseinrichtung im Sozialraum (QMH Kap. 10a) 11
5.2.9 Beschwerdemanagement – Beschwerdewege für Mitarbeitende, Kinder und Eltern (QMH Kapitel 6.9c und Kapitel 14c) 12
5.2.9.1 Definition 12

5.2.9.2 Rechtliche Grundlagen des Beschwerdeverfahrens in den Kindertagesstätten: 12
5.2.9.3 Voraussetzungen für ein Beschwerdeverfahren 13
5.2.9.4 Wie funktioniert ein Beschwerdeverfahren? 14
5.2.9.5 Entwicklung und Implementierung eines Beschwerdeverfahrens 14
5.2.9.6 Wünsche und Kritik von Kindern und Eltern 15
5.2.9.7 Beschwerdewege und Ansprechpersonen 15
6. Risiko- und Gefährdungsanalyse 16
6.1 Team (Erziehungsstil, päd. Haltung, Personalschlüssel, Vertretungsregelung, Belastbarkeit, Teamklima, Konfliktmanagement im Team, etc.) 16
6.2 Räumliche Situation innen und außen 16
6.3 Kinder (Grenzverletzungen untereinander, Umgang mit Konflikten, Diskriminierungstendenzen, Mobbing, etc.) 16
6.4 Familien (Hinweise auf Gewalt gegen Kinder oder Vernachlässigung in der Familie, etc.) 16
6.5 Externe Personen (Praktika, Ehrenamtliche) 17
7. Intervenierender Kinderschutz 17
7.1 Definitionen und Indikatoren der Kindeswohlgefährdung 17
7.1.1 Abgrenzung § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII – Meldepflicht 17
7.2 Prozessbeschreibung – vom ersten Hinweis bis zur Bewertung und Dokumentation 17
7.3 Aufarbeitung und Rehabilitation 17

Anlagenverzeichnis

1. Liste der Ansprechpartner
2. Selbstverpflichtungserklärung
3. Verhaltensampel der Kindertageseinrichtung
4. Einrichtungsspezifische Sozialraumanalyse
5. Einrichtungsspezifische Risikoanalyse

QM-Anlagen

1. 2.14c Einstellungsverfahren
2. 2.15c Einarbeitungskonzept
3. 2.104c Rehabilitation nach falscher Verdächtigung
4. 6.9c Beschwerdeverfahren für Kinder
5. 14.3c Ablauf Fehler- und Mängelbehandlung
6. 14.4c Ablauf einer Korrekturmaßnahme
7. 14.5c Ablauf einer Vorbeugemaßnahme
8. 14.6c Umgang mit Beschwerden und Anregungen
9. 15.100c Kinderumfragen

1. Einleitung

In unseren Kindertageseinrichtungen begleiten wir Kinder im Alter von 2-6 Jahren in ihren Bildungsprozessen. Im Rahmen des Schutzauftrags nach § 8a und § 72a des Sozialgesetzbuches (SGBVIII) haben sich Träger und Fachkräfte dazu verpflichtet, sich für den aktiven Schutz der uns anvertrauten Kinder einzusetzen und nachzukommen. Das vorliegende Gewaltschutzkonzept dient dem Rahmen und der Orientierung aller beteiligten Akteure in unseren Kindertageseinrichtungen und setzt sich mit physischen und/ oder psychischen Grenzüberschreitung (unter anderem Nähe und Distanz) sowie der Prävention und Intervention von Übergriffen auseinander. Es erfolgt eine regelmäßige Prüfung und Überarbeitung unseres Gewaltschutzkonzeptes. Der Träger sorgt für eine angemessene Veröffentlichung und Transparenz des Konzeptes, Ansprechpersonen und Beschwerdewege. Die Veröffentlichung muss sowohl für Mitarbeitende als auch für Sorgeberechtigte, Kinder und Ehrenamtliche jederzeit zugänglich sein.

2. Organigramm

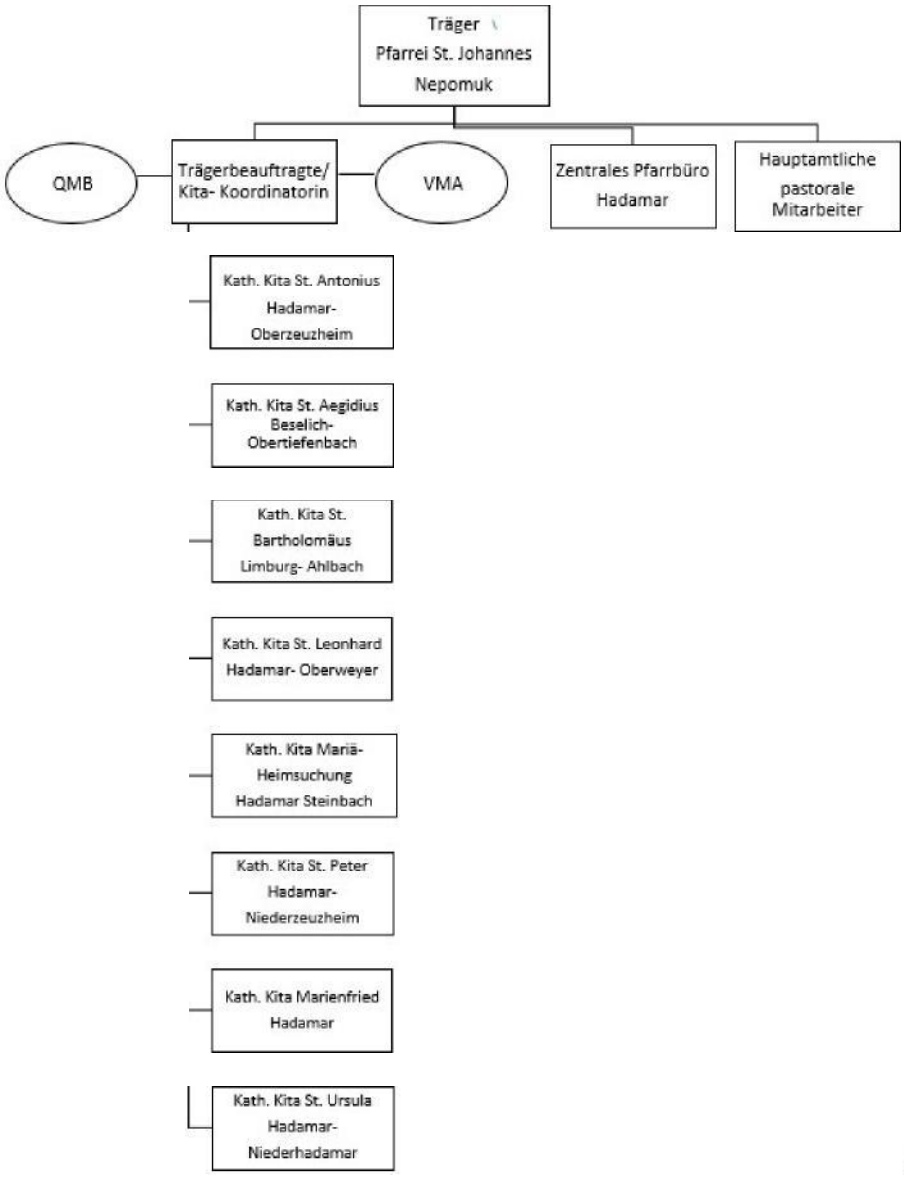

1. Ansprechpartner

Die Liste aller relevanten Ansprechpartner befindet sich im Anlagenverzeichnis.

2. Rechtliche Grundlagen

4.1 Kinderrechte – Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes

Das Recht jeden Kindes auf Schutz, gegenüber allen Formen von Gewalt, gilt uneingeschränkt – auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen. Fachkräfte in den Kindertagesstätten kennen den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auch auf ihr eigenes Handeln. Grundlagen eines Gewaltschutzkonzeptes ergeben sich aus den folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

- Aus denen im Grundgesetz verankerten Aussagen in Artikel 1 und 2 (in Auszügen): „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich."
- Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig" – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.
- Die UN-Kinderechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch emotionaler Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.
- Nach § 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB), die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist.

4.2 Kinderschutz in der Träger- und Leitungsverantwortung

Durch den Träger ist zu gewährleisten, dass alle gesetzlichen Grundlagen des Kinderschutzes erfüllt werden. Durch das Gewaltschutzkonzept werden gesetzliche und interne Regelungen jeglicher Art für alle beteiligten und interessierten Personen klar geregelt und offengelegt.

Weiter bestehen folgende Verantwortungen:

- Im § 47 SGB VIII sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt.
- Regelmäßige Überprüfung und Anpassung des Gewaltschutzkonzeptes.
- Die Kultur in unseren Kindertagesstätten ist geprägt von einer offenen Kommunikation, einem sachlichen Umgang mit Fehlern, einem klar geregelten Beschwerdemanagement sowie einer ständigen Reflexion und Verbesserung (PDCA).
- Es wird kein Mensch ausgegrenzt (gelebte Inklusion und Teilhabe)
- Beteiligungsverfahren welches Mitarbeitende, Kinder, Eltern darin unterstützt ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen

5. Prävention

5.1 Personalmanagement und –entwicklung

5.1.1 Personalauswahl – Auswahlverfahren neuer Mitarbeitenden / Persönliche Eignung der Beschäftigten (§72a SGB VIII)

Der Träger stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeitende neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. (QMH Kap. 2.14c)

5.1.2 Bestandteile des Arbeitsvertrages

Die Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im Kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO) ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Arbeitsvertrages.

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetzes wird angefordert, vor dessen Vorliegen darf die Tätigkeit nicht aufgenommen werden. Weiterhin wird das erweiterte Führungszeugnis auch im Verlauf der Beschäftigungsdauer alle 5 Jahre eingeholt. Zusätzlich unterschreiben die Mitarbeitenden dem Dienstgeber eine Belehrung zu den Pflichten gemäß § 72 a SGB VIII (Selbstverpflichtungserklärung siehe Anlage), die in der Personalakte aufbewahrt wird.

5.1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit, Hospitationen, Praktika

Alle in den Kindertageseinrichtungen tätige Personen erhalten eine Infomappe. In dieser sind alle erforderlichen Unterlagen enthalten. Dazu gehören auch der Verhaltenskodex sowie die Verhaltensampel. Außerdem besteht die interne Regelung, dass die Aufsichtspflicht immer von einer Fachkraft gewährleistet ist.

5.1.4 Einarbeitung, Regelmäßige Belehrungen, Mitarbeitergespräche

Neue Mitarbeitende erhalten eine Willkommensmappe, in dieser ist die Einarbeitung geregelt (QMH Kap. 2.15c + Formulare). Regelmäßige Unterweisungen sowie Belehrungen finden durch die Einrichtungsleitung statt, die entsprechende Übersichten sind in den Kindertageseinrichtungen abgelegt (QHM Kap. 2.13c). Mitarbeitergespräche werden mit allen angestellten Mitarbeitenden einmal jährlich geführt.

5.1.5 Verhaltenskodex

Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Pädagogik nicht für Grenzüberschreitungen, Gewalt, sexualisierte Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, einigen wir uns auf verbindliche Regeln für bestimmte Situationen. Um den pädagogischen Alltag nicht durch Regeln und Verbote zu überfrachten, halten wir die Anzahl der geregelten Situationen überschaubar.

Auszug aus dem Leitbild der Pfarrei St. Johannes Nepomuk: „Alle kommen mit ihren Stärken und Schwächen und wir treffen uns in unseren Einrichtungen. Wir lernen einander kennen und unterstützen uns gegenseitig in unserer Entwicklung. Gemeinsam leben wir ein gutes Füreinander und Miteinander zum Wohle Aller."

5.1.7 Fort- und Weiterbildung, Präventionsangebote, Fachberatung, Supervision

Unsere Mitarbeitenden nehmen an regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen teil. Durch eine gezielte Fortbildungsplanung stellen wir sicher, dass jede Einrichtung die für sie relevanten pädagogischen Themen erarbeiten kann. Supervisionen, Konfliktberatung sowie eine interne Fachberatung stehen den Teams jederzeit zur Verfügung. Die Kosten werden vom Träger getragen.

5.1.8 Die Verhaltensampel – ein Führungs- und Steuerungsinstrument zum gelebten Kinderschutz

Die Verhaltensampel ist ein wichtiges Instrument um das tägliche Handeln zu reflektieren. Jede unserer Kindertageseinrichtungen hat hierfür eine individuelle Verhaltensampel im Team entwickelt und diese den Kindern und Eltern vorgestellt (siehe Anlage).

5.2 Pädagogische Prävention und sexualpädagogisches Konzept – Einrichtungskonzeption

5.1.1 Enttabuisierung und Sensibilisierung

Die sexuelle Entwicklung des Kindes ist ein sensibles Thema, mit dem wir mit einer offenen und fachlich fundierten Haltung umgehen möchten.

Themen zum Körper, Körperfunktionen, körperliche Empfindungen, körperliches Entwickeln gehören zu einer gesunden Entwicklung und werden mit den Kindern und den Eltern besprochen.

Die kindliche Sexualität unterscheidet sich grundlegend von der Sexualität der Erwachsenen. Kindliche Sexualität ist von Geburt an und sogar pränatal vorhanden, ist fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung, kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, d.h. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennen zu lernen. Sie ist eher eine Form des sinnlichen Erlebens, ist gekennzeichnet durch Spontanität, Neugier und Unbefangenheit.

Zur kindlichen Sexualität gehört z.B. die Unterscheidung der verschiedenen Geschlechter und das Kennenlernen des eigenen Körpers (Kopf, Rumpf, Genitalien, Gliedmaßen). Das Experimentieren mit dem eigenen Körper ist für die Ich – Identität und Autonomie von großer Bedeutung.

In diesem sensiblen Bereich stehen Fachkräfte immer vor der Herausforderung, einerseits den Kindern eine offene Haltung für körperliche Erfahrung zu ermöglichen und andererseits ein notwendiges Schamgefühl zu vermitteln, um bewusst zu machen, dass die körperliche „Erkundung" eine private Angelegenheit ist.

5.2.2 Körperliche/ Sexuelle Bildung als wichtiger Faktor

Mit allen Sinnen fördern wir die Lebenskompetenzen der Kinder. Dies ist die Basis unserer Arbeit, sie gilt auch für den Bereich der kindlichen Sexualität. Ziel ist es, jedem Kind zu ermöglichen, durch Kennenlernen des eigenen Körpers, Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen zu entwickeln und seine Ich-Identität zu stärken. Dazu ist es erforderlich, dass das Kind lernt, eigene Gefühle und die Gefühle anderer Menschen zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren (Nähe, Distanz, Zärtlichkeit, gegenseitige Rücksichtnahme und Nein-Sagen zu können). Unsere primären Ziele: Kinder sollen ihre Sexualität, ihren Körper als etwas Natürliches empfinden und erkennen dürfen.

Kinder sollen Vertrauen in den eigenen Körper und auch in andere Menschen entwickeln können.

Den eigenen Körper kennen, macht Kinder stark!

Nur ein starkes Kind kann sich vor Übergriffen schützen.

5.2.3 Sexualpädagogisches Konzept

Das Thema „Mein Körper und ich" wird in den Kindertagesstätten behandelt. Die Kinder lernen die einzelnen Körperteile kennen und korrekt zu benennen. Wir zeigen den Kindern damit, wie sie sich ohne Schamgefühle richtig ausdrücken können. Wir gehen offen und zugewandt damit um, wenn Kinder uns Fragen zur Sexualität stellen. Wir bringen dem Kind auch hier Wertschätzung und Verständnis entgegen, indem wir wahrheitsgemäß und der Entwicklung des Kindes entsprechend antworten. Sollten wir es für notwendig erachten, beziehen wir Eltern in die Thematik die das Kind beschäftigt, mit ein.

Dabei respektieren und achten wir die religiösen und kulturellen Unterschiede der einzelnen Kinder.

Die Beobachtung der Kinder ist in diesem Zusammenhang ein wichtiger Faktor, um gegebenenfalls in das Spiel eingreifen zu können, wenn z.B. Machtspiele, Verletzungen oder andere missbräuchliche Handlungen stattfinden. Wir achten darauf, dass die Kinder bei Erkundungen ihres Körpers in ihrem Entwicklungsstand gleich sind, damit keine Machtübergriffe stattfinden können. Regelungen sind:

- Die Kinder bestimmen selbst, von wem sie gestreichelt oder umarmt werden möchten.
- Kinder entscheiden selbst, wer sie wickelt, umzieht oder auf die Toilette begleitet. Dieses findet in einem geschützten Raum statt, um die Intimsphäre der Kinder zu schützen.

Aus dem gleichen Grund tragen Kinder beim Spielen mit Wasser Unterwäsche oder Badebekleidung.

Kinder haben während des Toilettengangs ein Recht auf Ungestörtheit, dies ist von Erwachsen und Kindern zu akzeptieren.

Wir schaffen ein geborgenes Umfeld (Decken, Nischen und Ecken zum Kuscheln), achten aber darauf, dass die Kinder Grenzen erkennen und einhalten z.B. kein Körperkontakt, kein Küssen, wenn ein anderes Kind das nicht möchte, auf keinen Fall werden die Genitalien anderer Kinder berührt, wir lassen es auch nicht zu, dass Kinder sich Gegenstände in Körperöffnungen stecken, weder bei sich noch bei anderen Kindern.

Sollte es zu grenzüberschreitendem Verhalten unter Kindern kommen, beenden wir die Situation und erklären ruhig und verständnisvoll, warum dieses Verhalten nicht akzeptiert werden kann. Wir befragen die einzelnen Kinder zu der Situation. Das Fehlverhalten und die Auswirkung auf das betreffende Kind werden eindeutig formuliert. Dieses Verhalten lehnen wir ab, ohne jedoch dem Kind das Gefühl zu geben, es abzulehnen. Nach einem Vorfall wird die Einrichtungsleitung über die Situation und die eingeleiteten Maßnahmen informiert. Die Eltern der beteiligten Kinder werden einzeln informiert und bekommen eine fachliche Einschätzung der Situation, ebenso eine Erklärung über ergriffenen oder eventuellen weiteren Maßnahmen. Bei Bedarf können andere Institutionen wie z.B. Beratungsstellen kontaktiert werden.

5.2.4 Wertschätzende pädagogische Grundhaltung

Wertschätzung bedeutet Respekt und Wohlwollen und zeigt sich in Zugewandtheit, Interesse, Aufmerksamkeit und Freundlichkeit dem Andern gegenüber. In unserer pädagogischen Arbeit ist eine bedingungslose Wertschätzung der Kinder die wichtigste Haltung. Ein Kind sollte eine echte Wertschätzung erfahren, ohne sich zu verstellen oder bestimmte Erwartungen erfüllen zu müssen. Wertschätzung akzeptiert den Anderen in seinem Anderssein und lässt dessen Meinung als gleichberechtigt gelten. Anerkennendes und wertschätzendes Verhalten wirkt motivierend und beinhaltet Empathie, Akzeptanz und Transparenz.

Empathie bedeutet Einfühlungsvermögen und beschäftigt sich mit der Fähigkeit sich in die Gefühle anderer hineinzuversetzen.

Akzeptanz ist bedingungslose Wertschätzung und bedeutet die Achtung des Menschen in seiner Persönlichkeit.

Transparenz bedeutet absolute Offenheit gegenüber Mitarbeitenden, Kindern und Eltern. Die Transparenz ist gleichzusetzen mit der Ehrlichkeit die wir allen Beteiligten entgegenbringen. Glaubwürdigkeit und Ehrlichkeit sind Voraussetzungen, damit wir stabile Beziehungen herstellen können.

Mitbestimmung und Teilhabe begleiten uns im Alltag und ermöglichen uns eine effektive Zusammenarbeit und Bedürfnisbefriedigung. Kinder lernen von uns als Vorbilder durch Nachahmung oder Imitation und erwerben in ihrer Entwicklung verschiedene Kompetenzen, mit denen sie langfristig eigenständig das Leben bewältigen können.

5.2.5 Reflexionsfähigkeit der pädagogischen Fachkräfte

Die Fähigkeit eigenes Verhalten, mentale Konzepte, Gefühle und Haltungen wahrzunehmen und in Bezug zur Umwelt kritisch zu hinterfragen, ist notwendige Voraussetzung, um aus gemachten Erfahrungen zu lernen. Im Alltag spiegelt sich dieses aus der eigenen Haltung in einer schwierigen Situation und durch die Unterstützung und Beratung von Kolleg*innen wieder. Diese soll möglichst sachlich und wertungsfrei erfolgen. Das Hinzuziehen von geeigneten Fachstellen zur Beratung unterstützen und begleiten das Team. Eine offene und ehrliche Reflexion innerhalb des Teams ist Voraussetzung, das eigene Verhalten zu hinterfragen, sich weiter zu entwickeln und eventuell nötige Veränderungen auszulösen.

Festgesetzte Verhaltensrichtlinien z.B.: eine Verhaltensampel hilft dem Team bei der Bewältigung der pädagogischen Herausforderungen, sie dient als Regelung und bildet den Rahmen unseres pädagogischen Handelns. Eine gute Reflexion der pädagogischen Arbeit und des pädagogischen Handelns dienen als Qualitätssicherung.

5.2.6 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern (Partizipation)

Pflege und Erziehung des Kindes sind das natürliche Recht der Eltern und ihre wichtigste Pflicht. Kinder erwerben in ihrer Familie Kompetenzen und Einstellungen, die für das ganze weitere Leben bedeutsam sind.

Unsere Kindertagesstätten unterstützen die Eltern und ergänzen die in der Familie stattfindenden Lernprozesse.

Wir streben eine Erziehungspartnerschaft an, bei der sich beide Seiten füreinander öffnen, ihre Erziehungsvorstellungen austauschen und zum Wohle des Kindes kooperieren. Wie die Erziehung soll auch die Bildung zur gemeinsamen Aufgabe werden, die von beiden Seiten verantwortet wird.

Durch die Berücksichtigung unterschiedlicher Interessen und Möglichkeiten der einzelnen Familien und der Kindertagesstätten sollen Angebote und Handlungskonzepte bedürfnisgerecht gestaltet werden.

Dies setzt voraus, dass beide Seiten die eigene Grundhaltung reflektieren, offen sind für eine Kooperation und eine vertrauensvolle Basis finden. (vgl.: HBEP S. 108ff)

5.2.7 Kinderrechte

Die 10 wichtigsten Kinderrechte lauten:

- Alle Kinder sind gleichberechtigt.
- Alle Kinder haben ein Recht auf elterliche Fürsorge und Gesundheit.
- Alle Kinder haben das Recht auf Bildung.
- Alle Kinder haben das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung.
- Alle Kinder haben das Recht auf Meinungsfreiheit und Beteiligung.
- Alle Kinder haben das Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt.
- Alle Kinder haben das Recht auf Zugang zu Medien und Informationen.
- Alle Kinder haben das Recht auf eine Privatsphäre.
- Alle Kinder haben das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht.
- Alle Kinder haben das Recht auf Fürsorge, Förderung und Inklusion bei Behinderung.

5.2.8 Partizipation

5.2.8.1 Ziele und Definition

Partizipation bedeutet aus dem lateinischen übersetzt ganz allgemein Teilhabe, teilnehmen oder beteiligt sein. Partizipation heißt, alle Mitarbeitenden, Kinder und Eltern haben ein Recht darauf, ihre Meinung zu sagen. Die Kinder werden bei allen für sie relevanten Entscheidungen ausreichend informiert, mit einbezogen und ernst genommen.

Partizipation ist Voraussetzung für:

- gesundes Selbstwertgefühl
- Kritikfähigkeit und Frustrationstoleranz
- demokratisches Zusammenleben
- Teamfähigkeit
- Meinungsbildung

5.2.8.2 Beteiligung von Kindern (QMH 15.100c)

Kinder haben das gesetzliche Recht, Bedürfnisse und Beschwerden zu äußern, die respektiert werden und in den Alltag mit einfließen sollen. Die Beteiligung der Kinder im Tagesablauf zeigt sich in der pädagogischen Grundhaltung der Fachkräfte. Beteiligung kann nur gelingen, wenn sich Fachkräfte respektvoll Kindern gegenüber verhalten. Fachkräfte müssen die Grundbedürfnisse der Kinder, ihre Meinungsäußerungen und ihre Persönlichkeit achten. Partizipation fordert eine weitreichende Entwicklung.

Fachkräfte, Einrichtung und Träger müssen:

- ihr eigenes Verständnis von Partizipation klären und reflektieren
- Strukturen und Ressourcen schaffen
- Methodische Kompetenzen zur Beteiligung entwickeln und sichtbar machen
- Rechte für Kinder offenlegen, z.B. mit Bilddokumentation
- Elterninformationen weitergeben
- Weiterentwicklung, Reflexion, Fortbildungen für das Team schaffen
- Kultur des Zuhörens und respektvoller Kommunikation entwickeln

Es gibt mehrere Stufen der Beteiligung:

- Kindern Informationen angemessen und verständlich zur Verfügung zu stellen
- Bedürfnisse und Ideen der Kinder werden gehört
- Es werden gemeinsam mit den Kindern Entscheidungen getroffen werden (Stimmrecht der Kinder)
- Selbstbestimmung als Gruppe, dies stellt die umfassendste Beteiligungsmöglichkeit der Kinder dar. Die pädagogischen Fachkräfte haben in dieser Stufe eine ausschließlich moderierende Rolle.
- Selbstbestimmung des Kindes als Individuum. Jedes Kind trifft für sich selbst eigenverantwortlich Entscheidungen.

Partizipation wird unter anderem umgesetzt durch:

- Gesprächsrunden in Kleingruppen und Großgruppen zur Sammlung von Vorschlägen
- Gemeinsame Abstimmungen in der Gruppe
- Spielauswahl im Zimmer
- Mitbestimmung bei der Raumgestaltung
- Verteilung von Verantwortungsbereichen
- Beschwerdemanagement (siehe Kapitel QMH 6.9c)

5.2.8.3 Beteiligung von Eltern

Da Eltern vorrangige Bezugspersonen und „Spezialisten" für ihr Kind sind, ist eine Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen und Schulen bei der Wahrnehmung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben notwendig. Hier öffnen sich beide Seiten füreinander, tauschen ihre Erziehungsvorstellungen aus und kooperieren zum Wohl der Kinder (BEP Kooperation und Beteiligung).

Eltern erleben in unseren Kindertagesstätten Partizipation durch den gleichberechtigten Austausch von Erfahrungen mit dem Kind. Im gemeinsamen Gespräch tauschen sich Eltern mit den pädagogischen Fachkräften über die Entwicklung ihres Kindes, ihre Wünsche, Ängste, Vorstellungen und über das pädagogische Konzept aus.

Sprachrohr stellen auch die Elternvertreter*innen des Elternbeirats dar, die in den regelmäßigen Sitzungen Auskünfte über die Kindertageseinrichtung einholen.

Regelmäßige Elternumfragen stellen eine wichtige Form der Partizipation für Träger dar und helfen bei der Gestaltung und Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtung.

5.2.8.4. Beteiligung von Team, Einrichtung und Träger

„So viel Eigenverantwortung wie möglich, so viel Führung wie nötig."

Partizipation steht für Mitsprache, Beteiligung und Mitbestimmung. Sie ist der Schlüssel zur Selbstorganisation und Übernahme von Verantwortung. Partizipation im Team gelingt nur, wenn die Mitarbeitenden dem Träger und der Leitung vertrauen. Sie erhalten den Raum und die Zeit ihre Meinung zu äußern, Ideen einzubringen, Wünsche und Verbesserungsvorschläge offen ansprechen zu können.

Auch Konflikte lassen sich durch Partizipation reduzieren, denn das Gefühl jedes einzelnen Mitarbeitenden, wertgeschätzt zu werden, motiviert und reduziert Spannungen. Engagierte Fachkräfte sind das Herz einer Kindertageseinrichtung.

Mitarbeitende miteinzubeziehen steigert außerdem die Arbeitgeberattraktivität, die Talente jedes Einzelnen bindet an die Kindertagesstätte und verhindert hohe Fluktuation.

Die Mitarbeitenden werden beteiligt in:

- Teamsitzungen
- Gruppenteambesprechungen
- Zielvereinbarungsgesprächen
- Umfragen

Weiter besteht eine Beteiligung bei:

- der Auswahl und Teilnahme von Fortbildungen
- der Teilnahme von Supervision und Coaching
- dem Entscheidungsspielraum in der Gestaltung von pädagogischen Projekten
- der Mitentscheidung bzgl. Anschaffung von Ausstattungs- und Spielmaterial
- der Gruppenraumgestaltung

Partizipation gelingt nur, wenn sie gewollt ist! *5.2.8.5*

Vernetzung der Kindertageseinrichtung im Sozialraum (QMH Kap. 10a)

In den ersten Lebensjahren ist die Familie der zentrale Ort für die Betreuung, Bildung und Entwicklung von Kindern. Eltern initiieren Lernprozesse im Alltag und legen den Grundstein für formelle Bildungsprozesse. Zugleich sind bereits kleine Kinder zunehmend in unterschiedliche außerfamiliäre Bildungszusammenhänge eingebunden.

Die Kooperation und Vernetzung mit vielen anderen Stellen, innerhalb und außerhalb der Gemeinde, ist die Grundlage einer lebensweltnahen Bildung und Erziehung der Kinder und der Unterstützung ihrer Familien.

Die unterschiedlichen Erwartungen, Anforderungen und Wünsche, die an uns gestellt werden, können von uns nicht ohne Unterstützung, Zusammenarbeit und spezieller fachlicher Kompetenz einzelner Personen, Gremien und Institutionen bewältigt werden.

Nähere Informationen entnehmen Sie der einrichtungsspezifischen Sozialraumanalyse (siehe Anlage).

5.2.9 Beschwerdemanagement – Beschwerdewege für Mitarbeitende, Kinder und Eltern (QMH Kapitel 6.9c und Kapitel 14c)

5.2.9.1 Definition

Die Aufgabe des Beschwerdemanagements ist es, die Belange der Mitarbeitenden, Kinder und Eltern oder Kooperationspartner ernst zu nehmen, dem nachzugehen und eine gemeinsame Lösung zu finden. Gezielte Maßnahmen werden umgesetzt, damit Beschwerden und Verbesserungsvorschläge aufgenommen, bearbeitet und reflektiert werden können.

Ziel eines Beschwerdemanagements ist es, Zufriedenheit (wieder) herzustellen. Ein gutes Beschwerdemanagement verbessert Beziehungen untereinander und kommt am Ende allen Beteiligten zugute. Aus Beschwerden können auch neue Ideen wachsen und positive Veränderungen bewirkt werden. Wichtig dafür ist, dass Beschwerden konstruktiv geäußert werden. Ein offener Umgang mit Beschwerden ist erwünscht und trägt zur Qualität der Arbeit in sozialen Einrichtungen bei.

5.2.9.2 Rechtliche Grundlagen des Beschwerdeverfahrens in den Kindertagesstätten:

Das Beteiligungsrecht von Kindern und deren Eltern in den Kindertagesstätten beruht im Wesentlichen auf diesen drei Aspekten:

Die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die Eltern und pädagogische Fachkräfte eingehen, gibt Eltern als den Haupterziehungsberechtigten der Kinder das Recht, von Fachkräften in die Geschehnisse in der Kindertageseinrichtung mit einbezogen zu werden. In § 22a SGB VIII ist dieser Anspruch festgehalten, der dem Wohl des Kindes dienen soll. Die Beteiligung von Eltern im Rahmen von Beteiligungsverfahren für Kinder bedeutet auch, dass Eltern sich als Stellvertreter ihrer Kinder in ihrem Namen beschweren dürfen.

Das Recht auf Partizipation von Kindern ist in § 8 SGB VIII verankert und gibt ihnen das Recht, mitzugestalten und Entscheidungen zu treffen, wenn es um sie selbst geht. Zur frühen Demokratiebildung ist Partizipation im pädagogischen Konzept der Kindertageseinrichtungen unverzichtbar. Die Kinder lernen, ihre Bedürfnisse wahrzunehmen und sich für ihre Interessen einzusetzen.

Auch der in § 45 SGB VIII verankerte Kinderschutz macht deutlich, dass die Rechte von Kindern gesichert werden müssen, wofür Beteiligungsverfahren sowie „Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten" zum Einsatz kommen sollen.

5.2.9.3 Voraussetzungen für ein Beschwerdeverfahren

Der Träger legt den Rahmen des Beschwerdemanagements fest. Die Möglichkeit zur Beschwerde sowie das Verfahren für einen kompetenten Umgang mit Beschwerden wurden im Team entwickelt und im Qualitätsmanagementhandbuch verankert.

Klare Richtlinien und Verfahren für die Einreichung, Bearbeitung und Beantwortung von Beschwerden wurden festgelegt. Diese sollten für alle Beteiligten verständlich und zugänglich sein.

Mitarbeitende, Kinder und Eltern sollten wissen, wann, wie, wo und an wen Beschwerden gerichtet werden. Ein fairer und objektiver Umgang mit Beschwerden ist sicher zu stellen.

Es wird ein angemessener Zeitrahmen festgelegt, innerhalb dessen die Beschwerde bearbeitet und beantwortet wird. Dies hilft, eine zeitnahe Lösung zu gewährleisten und das Vertrauen aller Beteiligten zu stärken.

Beschwerden werden vertraulich behandelt und personenbezogene Daten geschützt. Z.B. durch Einhaltung der Datenschutzbestimmungen oder die Verwendung von anonymisierten Beschwerdeverfahren.

Mitarbeitenden, Kindern und Eltern sollte das Recht auf Anhörung gewährt werden. Argumente und Standpunkte müssen angehört und berücksichtigt werden, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

Eine klare und transparente Kommunikation zwischen den Beteiligten sollte während des gesamten Beschwerdeverfahrens gewährleistet werden. Dies umfasst die Bestätigung des Eingangs der Beschwerde, regelmäßige Updates über den Fortschritt der Bearbeitung und die Mitteilung der endgültigen Entscheidung.

Diese Voraussetzungen tragen dazu bei, dass ein Beschwerdeverfahren fair, transparent und effektiv ist. Allen Beteiligten bieten sie die Möglichkeit, ihre Bedenken oder Unzufriedenheit angemessen anzusprechen und eine Lösung zu finden. Es ist wichtig, dass die spezifischen Voraussetzungen und Verfahren eines Beschwerdeverfahrens den jeweiligen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen entsprechen.

5.2.9.4 Wie funktioniert ein Beschwerdeverfahren?

Ein Beschwerdeverfahren funktioniert in der Regel nach bestimmten Schritten und Verfahren, um eine strukturierte und gerechte Bearbeitung zu gewährleisten.

Beschwerden von Kindern:

Die Fachkräfte nehmen das Anliegen und die damit verbundenen Gefühle des Kindes ernst, nehmen sich Zeit und geben ihm die volle Aufmerksamkeit. Dem Kind wird die Möglichkeit gegeben seine Beschwerde mit eigenen Worten zu erklären. Oft signalisieren Kinder ihre Unzufriedenheit indirekt, nonverbal und im Verhalten. Diese Beschwerden lassen sich erst im Dialog mit dem Kind konkretisieren. Die Fachkräfte bestätigen das Kind darin, dass es richtig ist, sich bei Unwohlsein oder Unzufriedenheit mitzuteilen. Das Kind wird gefragt, was es sich wünscht oder wie es die Situation gern ändern würde. Es wird gemeinsam eine Lösung gefunden oder dem Kind werden Handlungsoptionen gegeben, um es ggf. selbst zu lösen. Die Fachkräfte bleiben mit dem Kind in Kontakt und überprüfen, ob die Lösung funktioniert hat und das Kind zufrieden ist. Wichtig ist, dass die Fachkräfte jegliche Beschwerden ernst nehmen und unvoreingenommen auf die Sichtweise des Kindes eingehen.

Beschwerden von Mitarbeitenden und Eltern

Mitarbeitende oder Eltern reichen die Beschwerde gemäß dem festgelegten Prozess ein. Dies kann schriftlich, mündlich oder elektronisch erfolgen. Die Beschwerde sollte alle relevanten Informationen enthalten, um das Problem zu verstehen und zu bearbeiten. Die verantwortliche Person bestätigt den Eingang der Beschwerde und informiert die betroffene Person über den weiteren Ablauf des Verfahrens. Dies kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Eine zeitnahe Bearbeitung und Überprüfung aller relevanten Informationen der beteiligten Personen wird sichergestellt. Es findet ein persönliches Gespräch mit den betroffenen Parteien statt. In diesem können sie ihre Argumente und Standpunkte vortragen. Den Beschwerden der Mitarbeitenden oder der Sorgeberechtigten wird Aufmerksamkeit geschenkt und diese werden ernst genommen. Verständnis für die Situation und die Gefühle der betroffenen Person werden bekundet. Gemeinsam mit allen Beteiligten wird nach Lösungen gesucht, um das Problem zu lösen und um eine Wiederholung zu vermeiden. Die Beschwerden werden dokumentiert, damit sie im Nachhinein nachvollziehbar sind. Eine offene und wertschätzende Kommunikation mit den Mitarbeitenden und Sorgeberechtigten ist ein wichtiger Bestandteil des Beschwerdemanagements. Alle beteiligten Parteien erhalten Rückmeldungen zu Beschwerden und werden über getroffene Maßnahmen informiert.

5.2.9.5 Entwicklung und Implementierung eines Beschwerdeverfahrens

Die Entwicklung und Implementierung eines Beschwerdeverfahrens in den Kindertageseinrichtungen ist ein wichtiger Schritt, um sicherzustellen, dass Mitarbeitende, Kinder und Eltern ihre Anliegen angemessen und transparent kommunizieren können. Ein solches Verfahren kann dazu beitragen, Konflikte frühzeitig zu erkennen und zu lösen, die Zufriedenheit aller Beteiligten zu erhöhen und das Vertrauen in die Einrichtung zu stärken.

Zunächst ist es wichtig, dass das pädagogische Team das Thema ernst nimmt und sich für die Einführung eines Beschwerdeverfahrens engagiert. Daher ist die Sensibilisierung der Mitarbeitenden für die Bedeutung einer offenen Kommunikation und den Umgang mit Beschwerden von großer Bedeutung.

In einem nächsten Schritt sollten klare Richtlinien und Verfahrenswege entwickelt werden, die festlegen, wie Beschwerden entgegengenommen, bearbeitet und gelöst werden. Dabei ist es wichtig, dass alle Beteiligten über ihre Rechte und Pflichten informiert werden und dass der Datenschutz gewährleistet ist.

5.2.9.6 Wünsche und Kritik von Kindern und Eltern

Der Umgang mit Wünschen und Kritik von Kindern und Eltern in der Kindertageseinrichtung ist ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Kinder haben oft klare Vorstellungen davon, was sie sich wünschen und was ihnen wichtig ist. Es ist daher wichtig, ihre Wünsche ernst zu nehmen und ihnen die Möglichkeit zu geben, diese zu äußern.

Auch Eltern haben oft Wünsche und Anliegen bezüglich der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder in der Kindertageseinrichtung. Es ist wichtig, dass diese ernst genommen werden und dass die Eltern die Möglichkeit haben, ihre Anliegen zu äußern.

Ein offener und respektvoller Umgang mit den Wünschen und Kritikpunkten von Kindern und Eltern ist daher entscheidend für eine gute Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Elternhaus. Dies kann dazu beitragen, dass die Bedürfnisse der Kinder besser verstanden werden und dass eine vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft zwischen allen Beteiligten entsteht.

In der pädagogischen Arbeit in der Kindertageseinrichtung sollten daher regelmäßige Gespräche mit den Kindern und Eltern stattfinden, in denen Wünsche geäußert und Kritikpunkte angesprochen werden können. Dabei ist es wichtig, dass die Kinder und Eltern das Gefühl haben, ernst genommen zu werden und dass ihre Anliegen Gehör finden.

5.2.9.7 Beschwerdewege und Ansprechpersonen

In der Kindertageseinrichtung ist es wichtig, dass Kinder und Eltern einen angemessenen Beschwerdeweg haben, um ihre Anliegen und Probleme zu äußern. Es ist entscheidend, dass die Bedürfnisse und Anliegen aller Beteiligten gehört und ernst genommen werden.

Für Kinder sollte es in der Kindertageseinrichtung einen offenen und zugänglichen Beschwerdeweg geben. Dies ist in unserer Kindertageseinrichtung durch die Beschwerdemauer und die Kindersprechstunde bei der Einrichtungsleitung gewährleistet. Darüber hinaus stehen die pädagogischen Fachkräfte als Ansprechpartner zur Verfügung, auch das Gespräch im Stuhlkreis kann eine Plattform für das Äußern einer Beschwerde sein. Von großer Bedeutung für das Gelingen des Beschwerdemanagements ist, dass die Kinder das Gefühl haben, dass ihre Meinung zählt und dass sie gehört werden.

Auch für Eltern ist es wichtig, dass sie einen angemessenen Beschwerdeweg in der Kindertageseinrichtung haben. Durch das Beschwerdeformular haben die Eltern die Möglichkeit, Anliegen, die im Rahmen eines Tür- und Angelgespräches oder eines Elterngespräches nicht geklärt werden konnten, zielgerichtet an die Einrichtungsleitung und gegebenenfalls den Träger weiterzuleiten. Hierfür benötigen Eltern das Gefühl, dass ihre Anliegen ernst genommen werden und dass sie eine Möglichkeit haben, sich zu beschweren, wenn sie mit etwas unzufrieden sind.

Es ist entscheidend, dass die Einrichtungsleitung und die pädagogischen Fachkräfte offen für Beschwerden sind und diese ernst nehmen. Nur so kann gewährleistet werden, dass alle Beteiligten sich in der Kindertageseinrichtung wohl fühlen und ihre Anliegen geäußert werden können. Ein offener und transparenter Beschwerdeweg trägt dazu bei, ein positives Umfeld für Kinder und Eltern in der zu schaffen.

Alle in der Kindertageseinrichtung beschäftigten Personen sind Ansprechpersonen für Kinder und Eltern. Die Beschwerdewege und –möglichkeiten sind klar kommuniziert und in einem Prozess sowie Formular festgehalten.

6. Risiko- und Gefährdungsanalyse

6.1 Team (Erziehungsstil, päd. Haltung, Personalschlüssel, Vertretungsregelung, Belastbarkeit, Teamklima, Konfliktmanagement im Team, etc.)

Die Basis unseres Handelns ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Alle kommen mit ihren Stärken und Schwächen und wir treffen uns in unseren Einrichtungen. Wir lernen einander kennen und unterstützen uns gegenseitig in unserer Entwicklung. Gemeinsam leben wir ein gutes Füreinander und Miteinander zum Wohle Aller. Chancengleichheit, Partizipation, Inklusion, Vertrauen, Mut und Offenheit sind erlebte und gelebte Grundhaltungen.

Der Personalschlüssel übertrifft die gesetzlichen Standards. Durch ein klar festgelegtes Konzept zum Personalausfall ist zu jedem Zeitpunkt die Aufsichtspflicht gewährleistet. Durch Vertretungspläne erhalten Mitarbeitende die Sicherheit, dass die Öffnungszeiten mit ausreichend Fachkräften abgedeckt sind.

In unseren Teams herrscht ein Klima der vertrauensvollen Zusammenarbeit und Unterstützung. Jeder Mitarbeitende kann zu jeder Zeit eine Auszeit nehmen um mit belastenden Situationen gut umgehen zu können. Wir gehen offen mit Konflikt und Fehlern um. Fehler sehen wir als Chancen für Verbesserungen.

6.2 Räumliche Situation innen und außen

Die Räumliche Situation wurde anhand einer Risikoanalyse bewertet (siehe Anlage).

6.3 Kinder (Grenzverletzungen untereinander, Umgang mit Konflikten, Diskriminierungstendenzen, Mobbing, etc.)

Wir nehmen Grenzverletzungen untereinander, Konflikte, Diskriminierung und Mobbing in unseren Kindertagesstätten sehr ernst. Die pädagogische Grundhaltung orientiert sich an unserem Leitbild „Das Beispiel Jesu, der auf die Menschen zuging, ihnen offen begegnete, sie annahm wie sie waren und in seiner Gegenwart wachsen ließ, ist uns Motivation in unserem Engagement."

Tritt ein Fall ein, stehen uns zahlreiche Lösungsmöglichkeiten zur Verfügung: Kollegiale Fallbesprechung im Team, Korrekturmaßnahmen, Beschwerdemanagement für Kinder, Gespräche mit der Fachberatung oder der Kinderschutzstelle, Fort- und Weiterbildung, Vernetzung innerhalb der Kindertageseinrichtungen der Pfarrei.

Durch Beobachtungen der Kinder, durch wöchentliche Gruppenvorbereitungszeiten werden Tendenzen frühzeitig wahrgenommen und von den Mitarbeitenden aufgegriffen und mit allen Beteiligten thematisiert. So stellen wir sicher, dass alle Kinder sich in der Kindertageseinrichtung äußern können und auf ihre Bedürfnisse, Nöte und Sorgen eingegangen wird.

6.4 Familien (Hinweise auf Gewalt gegen Kinder oder Vernachlässigung in der Familie, etc.)

Bei Hinweisen auf Gewalt oder Vernachlässigung in der Familie wird der Prozess der Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII sofort umgesetzt (Schutzkonzept der Tageseinrichtungen im Bistum Limburg Anlage 2 https://bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Portal/Meldungen/2019/Schutzkonzept_INT.pdf).

6.5 Externe Personen (Praktika, Ehrenamtliche)

Alle in den Kindertageseinrichtungen tätige Personen erhalten eine Infomappe. In dieser sind alle erforderlichen Unterlagen enthalten. Dazu gehören auch der Verhaltenskodex sowie die Verhaltensampel. Außerdem besteht die interne Regelung, dass die Aufsichtspflicht immer von einer Fachkraft gewährleistet ist.

7. Intervenierender Kinderschutz

7.1 Definitionen und Indikatoren der Kindeswohlgefährdung

Präventiver und intervenierender Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen benötigt gut ausgebildete und reflektierte Mitarbeitende, deren Arbeitsabläufe kontinuierlich evaluiert und optimiert werden müssen. Darüber hinaus bedarf es eines kompetenten Netzwerkes, welches konkrete Möglichkeiten der Beratung, Hilfe und Unterstützung bietet und somit einen pädagogisch sinnvollen und fachlich qualifizierten Beitrag zum aktiven Kinderschutz zu leisten vermag. Transparenz, kommunikative Offenheit und Klarheit sowie die direkte und indirekte Partizipation von Eltern und Kindern ist dabei als besonders Wichtig zu erachten.

Indikatoren der Kindeswohlgefährdung sind:

- Äußeres Erscheinungsbild des Kindes
- Verbale Äußerungen des Kindes zu Bezugspersonen der Kindertageseinrichtung
- Verhalten des Kindes
- Verhalten der Sorgeberechtigten und Kontaktpersonen
- Wohnsituation
- Soziale Situation

7.1.1 Abgrenzung § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII – Meldepflicht

Für einen umfassenden Kinderschutz gibt der Gesetzgeber in der Kindertagesbetreuung zwei Blickwinkel vor. Zum einen auf das Kindeswohl im häuslichen Kontext (§ 8a SGB VIII) und zum anderen auf Ereignisse und Entwicklungen, die das Kindeswohl in der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen können (§ 47 SGB VIII).

7.2 Prozessbeschreibung – vom ersten Hinweis bis zur Bewertung und Dokumentation

Sämtliche Prozessbeschreibungen, Checklisten, Formulare, Meldebögen und Handreichrungen sind im QMH Kap. 6b vom Bistum Limburg hinterlegt.

7.3 Aufarbeitung und Rehabilitation

Der Prozess der Rehabilitation nach falscher Verdächtigung nach § 47 SGB VIII wurden auf Trägerebene erstellt und kann im QMH Kap. 2 104c nachgelesen werden.

Eine Aufarbeitung ist mit einem individuellen Projektplan mit Träger, Fachberatung und Team zu erstellen. Gegebenenfalls ist es sinnvoll sich weitere beratende Unterstützung zu suchen.